

**Universitätsklinikum Jena**

**Zentrum Versorgungsforschung**

**Betriebsorganisation**

## **Präambel**

*Das Zentrum Versorgungsforschung ist nach Beschluss vom 19.01.2022 (Nr.: 09-2022) ein Zentrum gem. § 29 Abs. 2 der Grundsatzung des Universitätsklinikums Jena vom 01.09.2023.*

Das interdisziplinäre Zentrum Versorgungsforschung bildet strukturell und inhaltlich die Versorgungsforschung am UKJ ab und stärkt das Forschungsprofil des UKJ in der translationalen Forschung bis in die stationäre und ambulante Patientenversorgung. Als wissenschaftliche Plattform bildet das Zentrum Versorgungsforschung eine Basis für Austausch, Beratung und Methodenentwicklung, initiiert Forschungsprojekte und ergänzt die Forschungsschwerpunkte des UKJ. Das Zentrum schafft zudem Synergien in der gemeinsamen Nutzung von Expertise und Infrastruktur und unterstützt die Vernetzung mit Partnern außerhalb des UKJ. Die studentische Ausbildung im Bereich der Wissenschaftskompetenz in der Versorgungsforschung wird ebenso unterstützt wie die Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Versorgungsforschung.

## **§ 1 Aufgaben und Zielstellung**

Das Zentrum Versorgungsforschung dient der fachübergreifenden Wahrnehmung von Organisations- und Managementaufgaben in Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung auf dem Gebiet der Versorgungsforschung. Ziele und Aufgaben sind:

### **1. Forschung**

Das Zentrum Versorgungsforschung dient der strukturellen und inhaltlichen Abbildung der Versorgungsforschung am UKJ und bildet eine wissenschaftliche interdisziplinäre Plattform, die Forschende am UKJ untereinander und mit lokalen/überregionalen Partnern vernetzt, Forschungsvorhaben aus der Versorgungsforschung wie aus der klinischen Forschung unterstützt und Forschungsprojekte initiiert.

Expertise in quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden wird zusammengeführt, weiterentwickelt und genutzt, um gezielte Aspekte der Versorgungsrealität zu erfassen, zu analysieren und belastbare Evidenz zur Verbesserung der medizinischen Versorgung zu schaffen. Es werden sowohl Schnittstellen zu vorhandenen Forschungsschwerpunkten und Verbundprojekten genutzt wie auch eigenständige Forschungsschwerpunkte innerhalb der Versorgungsforschung entwickelt. Die aktive Beteiligung von Patient:innen und Bürger:innen an Forschung wird am Zentrum Versorgungsforschung etabliert.

Mit dem Aufbau von Evidenz zu konkreten Fragen der medizinischen Versorgung schafft das Zentrum Versorgungsforschung eine Grundlage für wissenschaftliche Beratung bei strategischen und gesundheitspolitischen Entscheidungen am UKJ, auf Landesebene und darüber hinaus.

### **2. Lehre, Fortbildung, Karriereförderung**

Über das Zentrum Versorgungsforschung werden fachübergreifend wissenschaftliche Karrieren in der Versorgungsforschung am UKJ gefördert. Austausch und Vernetzung ist dabei ebenso zentral wie der Aufbau wissenschaftlicher und methodischer Expertise. Lehrveranstaltungen und Fortbildungen zu Inhalten und Methoden der Versorgungsforschung für Studierende in den Studiengängen der Medizinischen Fakultät und wissenschaftliche Mitarbeiter:innen werden initiiert und koordiniert und Qualifizierungsarbeiten betreut. Der weitere strukturelle Aufbau der Nachwuchsförderung durch entsprechende Programme ist zentrales Ziel.

### **3. Vernetzung, Öffentlichkeit und Versorgung**

Über das Zentrum Versorgungsforschung wird die Wahrnehmung der Versorgungsforschung am UKJ und in Thüringen gefördert. Die Vernetzung am UKJ erfolgt mit verschiedenen Struktureinheiten aus Forschung und Versorgung (Kliniken und Institute, Zentrum Klinische Studien, Datenintegrationszentrum, Lehr-/Forschungspraxennetz etc.). Die wissenschaftliche Vernetzung auf nationaler/internationaler Ebene wird gefördert. Nach außen stärkt die Einbindung von Akteuren und Stakeholdern der Primär-, Sekundär- und Tertiärversorgung die Sichtbarkeit der Versorgungsforschung am UKJ für die Träger von Gesundheitspolitik und Selbstverwaltung.

#### **§ 2 Struktur und Gremien**

Die Struktur des Zentrums ist im Organigramm (Anlage 1) hinterlegt. Die Gremien des Zentrums sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) die Zentrumsleitung
- (3) Geschäftsführung

#### **§ 3 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus institutionellen Mitgliedern (Struktureinheit/Teilbereich/Sektion) bzw. Einzelmitgliedern (Personen).

##### **1. Institutionelle Mitglieder**

- Institutionelle Mitglieder sind Struktureinheiten bzw. Teilbereiche/Sektionen des UKJ, die in der Versorgungsforschung aktiv sind. Die beteiligten Einheiten sind von großer Bedeutung für das Zentrum und leisten aus eigenen Ressourcen einen Beitrag zu Infrastruktur, Personal oder Finanzen. Die Art und Höhe des Beitrages wird bei Aufnahme in individuellen Vereinbarungen schriftlich niedergelegt. Die beteiligten Struktureinheiten bzw. Teilbereiche/Sektionen werden in der Mitgliederversammlung durch die Direktor:innen bzw. deren benannte Vertreter vertreten.
- Weitere Struktureinheiten bzw. Teilbereiche von Struktureinheiten können auf Antrag in das Zentrum aufgenommen werden. Im Antrag auf Aufnahme wird aufgezeigt, inwiefern sie sich in die Aufgaben und Ziele des Zentrums gem. § 1 einbringen werden. Die Aufnahme bedarf einer Befürwortung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- Struktureinheiten der FSU sowie weiterer außeruniversitärer Forschungseinrichtungen können auf Antrag aufgenommen werden.
- Die institutionelle Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung oder durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.

##### **2. Persönliche Mitglieder**

- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Institutionen und Kliniken von UKJ und FSU, deren Arbeiten im Schwerpunkt Versorgungsforschung angesiedelt sind, können eine persönliche Mitgliedschaft beantragen.
- Persönliche Mitgliedschaften tragen zur Umsetzung der Kernziele des Zentrums bei und ermöglichen die Einbindung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in verschiedenen Karrierestufen.
- Über die Aufnahme persönlicher Mitglieder entscheidet die Zentrumsleitung mit einfacher Mehrheit.
- Die persönliche Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitgliedes aus der Institution (z.B. dem UKJ oder der FSU). Darüber hinaus kann eine persönliche Mitgliedschaft jederzeit

- beendet werden durch schriftliche Erklärung oder durch Ausschluss durch die Zentrumsleitung.
3. Alle institutionellen und persönlichen Mitglieder haben das Recht und die Pflicht an der Erfüllung der Aufgaben des Zentrums mitzuwirken, sind berechtigt für einen Sitz in der Zentrumsleitung zu kandidieren, können die Aufnahme von Tagesordnungspunkten zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung bzw. der Zentrumsleitung beantragen und die Zentrumsleitung beraten.
  4. Die Mitgliederversammlung wählt die Zentrumsleitung und entscheidet über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern.
  5. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal pro Jahr und wird durch die Sprecherin bzw. den Sprecher des Zentrums mindestens 2 Wochen vorab unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
  6. Im Bedarfsfall können institutionelle Mitglieder ihr Stimmrecht auf andere Mitglieder übertragen.
  7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder/Vertreter gefasst und im Protokoll festgehalten.
  8. Außerordentliche Sitzungen der Mitgliederversammlung können auf Antrag von min. 1/3 der Mitglieder oder nach einem Mehrheitsbeschluss der Zentrumsleitung einberufen werden.

#### **§ 4 Zentrumsleitung**

1. Die Zentrumsleitung besteht aus bis zu sieben Mitgliedern der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder der Zentrumsleitung repräsentieren das Profil des Zentrums Versorgungsforschung am UKJ bzw. in der Medizinischen Fakultät.
2. Der Zentrumsleitung gehören an:
  - a. der/die Inhaber/in der Professur Versorgungsforschung (qua Amt)
  - b. zwei berufene W3-Professor:innen, die gleichzeitig eine Mitgliedereinrichtung leiten (gewählt)
  - c. zwei weitere Mitglieder (gewählt)
  - d. bis zu zwei Nachwuchswissenschaftler:innen (gewählt)b-c ergeben sich durch die Stimmverteilung bei der Wahl der Zentrumsleitung.
3. Eine Amtsperiode umfasst 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Die Zentrumsleitung wählt mit einfacher Mehrheit einen Sprecher (Kordinator) und einen Co-Sprecher für die Dauer von 3 Jahren. Mindestens ein Sprecher gehört Gruppe b) an. Die Sprecher (Kordinator) wird vom Klinikumsvorstand bestellt und mit der Wahrnehmung von Organisations- und Managementaufgaben des Zentrums beauftragt. Sie erfüllen die Aufgaben des Koordinators entsprechend UKJ Grundsatzung § 29 Abs. 3 Satz 3.
5. Die Zentrumsleitung trifft sich bei Bedarf, aber mindestens einmal pro Quartal und wird durch den Sprecher mind. 7 Tage im Voraus unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
6. Die Zentrumsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder der Zentrumsleitung, inkl. Sprecher (Kordinator) oder Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme von Sprecher (Kordinator) oder Stellvertreter. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail ist in Ausnahmefällen möglich.
7. Über die nicht öffentlichen Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll verfasst.

8. Bei entsprechenden Tagesordnungspunkten kann die Zentrumsleitung weitere Zentrumsmitglieder zu seinen Sitzungen hinzubitten. Diese nehmen mit beratender Funktion ohne Stimmrecht teil.
9. Die Zentrumsleitung ist zuständig für
  - a. die Umsetzung der Ziele des Zentrums gem. § 1 gemeinsam mit der Mitgliederversammlung
  - b. die Wahl der Sprecher (Kordinator:innen)
  - c. die inhaltliche Gestaltung der Sitzungen der Mitgliederversammlung
  - d. mittel- und langfristige strategische Ausrichtung des Zentrums
  - e. die Zusammenarbeit und Kooperation mit externen Partnern
  - f. die Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung der Koordinatorin/ des Koordinators bzw. der Sprecherin/des Sprechers
  - g. die Zusammenarbeit und Koordination mit externen Partnern
  - h. die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern

### **§5 Geschäftsführung**

1. Der Geschäftsführung obliegen die laufenden Geschäfte des Zentrum Versorgungsforschung.
2. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird von der Zentrumsleitung vorgeschlagen und bestellt.
3. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist zuständig für die inhaltliche, strukturelle und finanzielle Organisation des Zentrum Versorgungsforschung, zur Umsetzung der unter § 1 genannten Ziele. Er/Sie verwaltet das von den Einrichtungen bereitgestellte Budget gemeinsam mit Sprecher(Koordinator)/Co-Sprecher.

Die Aufgaben umfassen:

- a. die Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung und der Zentrumsleitung,
  - b. die ordnungsgemäße Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Zentrumsleitung,
  - c. die ordnungsgemäße Verwaltung der dem Zentrum zugewiesenen finanziellen Mittel,
  - d. die Maßnahmen zur Karriereförderung,
  - e. die Kommunikation und die Öffentlichkeitsarbeit,
  - f. die Koordinierung der Einwerbung von Drittmitteln und Spenden,
  - g. die Koordination der Vernetzung mit externen Partnern,
  - h. die Vorbereitung und Unterstützung von wissen. Veranstaltungen des Schwerpunktes,
  - i. die Vorlage des Jahresberichts
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Zentrumsleitung sind für die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer bindend.
5. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer berichtet der Sprecherin (Kordinator)/dem Sprecher des Zentrums mindestens einmal monatlich mündlich oder schriftlich.
6. Der Passus zur Geschäftsführung tritt in Kraft sobald ein Budget eingerichtet wird.

### **§ 6 Budget**

Das Zentrum erhält für zentrale Aufgaben ein von den beteiligten Einrichtungen bereitgestelltes Budget. Anderweitige Regelungen bedürfen der Genehmigung durch den Klinikumsvorstand. In enger Abstimmung mit der Zentrumsleitung wird dieses durch Sprecher (Kordinator)/Co-Sprecher verwaltet.

### **§ 7 Gute wissenschaftliche Praxis**

Für die wissenschaftlichen Tätigkeiten und die Zusammenarbeit im Zentrum Versorgungsforschung gelten die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und die entsprechenden Empfehlungen der DFG in der aktuell gültigen Version

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Betriebsorganisation tritt gemäß § 29 Abs. 1 der Grundsatzung am Tage der Genehmigung durch den Klinikumsvorstand in Kraft.

Jena, den.....

Corinna Jendges  
Kaufmännischer Vorstand

Prof. Dr. Otto Witte  
Medizinischer Vorstand

Prof. Dr. Thomas Kamradt  
Wissenschaftlicher Vorstand  
Dekan der Medizinischen Fakultät

Anlage 1

